



Entsorgungs- und Verwertungsvertrag

Zwischen

– nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt –

und

ZF Friedrichshafen AG

Löwentaler Straße 20

88046 Friedrichshafen

– nachfolgend „ZF“ oder „Auftraggeber“ genannt –

-nachfolgend einzeln oder zusammen auch „Vertragspartner“ genannt-
wird nachfolgender Entsorgungs- und Verwertungsvertrag geschlossen:

Präambel

Der Auftragnehmer ist ein zertifizierter Entsorgungsfachbetrieb, der über alle für die Abfallentsorgung, insbesondere für die Entsorgung und Verwertung von Abfällen erforderlichen Genehmigungen verfügt. Der Auftragnehmer möchte es übernehmen alle bei ZF anfallenden Abfälle an den in diesem Entsorgungs- und Verwertungsvertrag genannten Standorten abzuholen und fachgerecht zu transportieren, zu entsorgen und/ oder zu verwerten.

Ziel der Vertragspartner ist es, eine ordnungsgemäße und allen anwendbaren Vorschriften entsprechende Entsorgung und Verwertung von Abfällen sicherzustellen.

Im Hinblick hierauf vereinbaren die Vertragspartner folgendes:

1 Anwendungsbereich

Zwischen dem Auftragnehmer und ZF wird der nachfolgende Entsorgungs- und Verwertungsvertrag geschlossen, welcher die Rechte und Pflichten der Vertragspartner, die Grundsätze der Zusammenarbeit und sonstige Bedingungen regelt.

Es besteht kein Anspruch des Auftragnehmers auf Erteilung von Entsorgungs- und Verwertungsaufträgen in einem bestimmten Umfang. Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet ausschließlich den Auftragnehmer zu beauftragen.

2 Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die ordnungsgemäße und fachgerechte Sammlung, die ordnungsgemäße und fachgerechte Verladung, der ordnungsgemäße und fachgerechte Transport und die ordnungsgemäße und fachgerechte Entsorgung in Form der ordnungsgemäßen und fachgerechten Verwertung oder subsidiär Beseitigung von sämtlichen Abfällen, die in den in **Anlage 6 „Leistungsverzeichnis“** aufgeführten Werken des Auftraggebers (nachfolgend „ZF-Werke“ genannt) anfallen und nicht mehr in den Produktionsprozess zurückgeführt werden (nachfolgend „Wertstoffe“ genannt). Als Wertstoffe im Sinne dieses Entsorgungs- und Verwertungsvertrages gelten alle in **Anlage 6** aufgeführten Materialien.

Darüber hinaus können die Vertragspartner auch Verträge über Einzelaufträge zur Entsorgung von Sonderfraktionen, die nicht regelmäßig anfallen, schließen.

Die Begriffe „Abfälle“, „gefährliche Abfälle“, „Entsorgung“ „Verwertung“ und „Beseitigung“ werden im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes verwendet.

Die Disposition der Abfälle wird vom Auftraggeber übernommen.

3 Leistungen

Der Auftragnehmer hat die ordnungsgemäße und gesetzeskonforme Erfüllung der in Ziffer 2 genannten Leistungen sicherzustellen. Insbesondere ist er verpflichtet, alle Leistungen unter Beachtung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der dazu erlassenen Rechtsverordnungen sowie aller sonst einschlägigen Gesetze, Rechtsverordnungen und behördlichen Vorschriften durchzuführen. Dazu wird der Auftragnehmer insbesondere die folgenden Leistungen erbringen:

3.1 Sammlung

- a) Die Abfälle werden in dafür geeigneten, den Vorgaben von ZF und gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden, dichten Behältnissen (z.B. Containern/Mulden) (nachfolgend „Sammelbehälter“ genannt) gesammelt.
- b) Der Auftragnehmer stellt die Sammelbehälter an den von ZF für das jeweilige ZF- Werk in **Anlage 6** definierten Standorten innerhalb der ZF-Werke in ausreichender Zahl, Art und Größe nummeriert im Auswechselsystem kostenlos zur Verfügung. Die Gestellung der Behälter hat bis zum Vertragsbeginn zu erfolgen.
- c) Die Befüllung der zur Verfügung gestellten Sammelbehälter sowie die innerbetriebliche Sammel- und Lagerlogistik wird von ZF durchgeführt.

- d) Vorgaben bzgl. der Sammelbehälter seitens ZF, insbesondere bzgl. Anzahl, Art und Größe hat sich der Auftragnehmer bei den jeweils für den betroffenen Standort in **Anlage 6** aufgeführten Kontaktpersonen einzuholen.
- e) Die Dichtigkeit der Container ist durch Werkszeugnisse nachzuweisen und wird durch den Beauftragten des Auftragnehmers (siehe unten 4.2) regelmäßig auf Einhaltung der Anforderungen der BGR 186 kontrolliert und dokumentiert.
- f) Zudem ist der Auftragnehmer verpflichtet die Sammelbehälter regelmäßig zu reinigen. Die Reinigung wird der Auftragnehmer auf seinem Betriebsgelände vornehmen. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass immer Sammelbehälter in ausreichender Zahl vorhanden sind, um einen reibungslosen Betriebs- und Produktionsablauf zu ermöglichen.

3.2 Verladung zum Transport

- a) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Sammelbehälter, sofern nicht in **Anlage 6** abweichend geregelt, unverzüglich nach Information durch ZF über das Erreichen der Kapazität gegen leere Sammelbehälter ausgewechselt werden. Die von dem Auftragnehmer eingesetzten LKW müssen geeignet sein, die Sammelbehälter mit den Abfällen unter Einhaltung sämtlicher anwendbarer gesetzlichen Vorgaben zu den Entsorgungs- oder Verwertungsbetrieben zu transportieren.
- b) Die Verantwortung für die Ladungssicherheit übernimmt der Auftragnehmer, dieser ist verpflichtet die Abfälle in den Sammelbehältern beförderungs- und betriebssicher auf die bereitgestellten, geeigneten LKW zu verladen. Die Sammelbehälter sind insbesondere gegen Witterungseinflüsse und Fahrtwind durch Abdeckungen zu schützen.

3.3 Transport

- a) Der Auftragnehmer oder ein beauftragter Dritter (Abfalltransporteur) wird die Abfälle zu seinen Entsorgungs- und Verwertungsbetrieben per LKW transportieren.
- b) Bei der Einfahrt ins Werk und bei Verlassen des ZF- Werkes sind alle LKW an der jeweiligen Pforte zur Verwiegung anzumelden. Die von ZF ermittelten Gewichte sind verbindlich und werden zur Berechnung des Wertes der Abfälle herangezogen. Soweit die Verwiegungen bei ZF nicht möglich sind, gelten die bahnamtlich oder bei Lkw-Transport auf einer öffentlichen Waage ermittelten Gewichte. Sollte dies nicht umsetzbar sein, wird der Auftragnehmer die Gewichte ermitteln. ZF ist jederzeit berechtigt dies zu kontrollieren.
- c) Unterauftragnehmer für den Transport darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von ZF und nur, wenn sie über alle erforderlichen Gestattungen für den Transport der jeweils betroffenen Abfälle verfügen, einsetzen.
- d) Der Auftragnehmer ist verpflichtet die Abfälle am Empfangsort zu entladen.

3.4 Entsorgung

- a) Der Auftragnehmer ist ein nach der Entsorgungsfachbetriebsverordnung zertifiziertes Unternehmen und verfügt über alle zur Entsorgung, also Beseitigung und Verwertung der Abfälle, sowie Weiterverarbeitung der bei der Verwertung entstehenden Produkte und für die Entsorgung der bei

der Verwertung anfallenden Abfälle erforderlichen Gestattungen. Alle Zertifikate und Gestattungen wird der Auftragnehmer bei Vertragsschluss ZF vorlegen.

- b) Der Auftragnehmer wird die Verwertung oder Beseitigung der Abfälle in der Regel selbst vornehmen. Eine Beauftragung von Unterauftragnehmern ist nur zulässig, wenn es sich dabei um ein Unternehmen handelt, das in Anlage 6 „Entsorgungsunternehmen“ genannt ist (nachfolgend „Entsorgungsunternehmen“ genannt).

Eine Unterbeauftragung darf nur stattfinden, wenn das Entsorgungsunternehmen über alle erforderlichen Gestattungen für den Transport der Abfälle und deren Entsorgung, also insbesondere die Weiterverarbeitung der bei der Verwertung entstehenden Produkte und für die Beseitigung der bei der Verwertung anfallenden Abfälle verfügen. Soweit der Auftragnehmer eine Ergänzung der **Anlage 6** um weitere Entsorgungsunternehmen wünscht, hat er mit der Bitte um Zustimmung die Art der Verwertung durch das betroffene Entsorgungsunternehmen darzustellen und gegenüber ZF schriftlich zu versichern, dass alle gesetzlich erforderlichen Gestattungen und Erlaubnisse für die Entsorgung, also insbesondere die Weiterverarbeitung der bei der Verwertung entstehenden Produkte und für die Beseitigung der bei der Verwertung anfallenden Abfälle vorliegen und dass das Entsorgungsunternehmen technisch und personell in der Lage ist, alle erforderlichen Entsorgungsleistungen zu erbringen.

- c) Alle übernommenen Abfälle sind unverzüglich ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten, nicht verwertbare Abfälle sind umweltverträglich zu beseitigen. Soweit eine Verwertung nicht möglich ist hat der Auftragnehmer ZF unverzüglich zu benachrichtigen und sich mit dem in **Anlage 6** genannten Ansprechpartner über die Beseitigung der Abfälle abzustimmen.
- d) Soweit Abfälle außerhalb der Bundesrepublik Deutschland entsorgt werden sollen, wird der Auftragnehmer ZF vorab schriftlich informieren, die gegebenenfalls erforderlichen Notifizierungen durchgeführt und die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.07.2006 über die Verbringung von Abfällen beachtet.
- e) ZF ist berechtigt vom Auftragnehmer jederzeit einen Nachweis darüber zu verlangen, dass der Auftragnehmer bzw. der vom Auftragnehmer beauftragte Dritte beim Transport und bei der Entsorgung der Abfälle alle gesetzlichen und behördlichen Vorgaben einhält. Insbesondere ist ZF berechtigt jederzeit einen Nachweis über den Verbleib der Abfälle sämtlicher Fraktionen zu verlangen. Diese Nachweise sind an ZF innerhalb eines Zeitraumes von 3 Tagen auszuhändigen. Nach erfolglosem Ablauf des Zeitraumes ist ZF berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.

3.5 Allgemein

- a) Der Auftragnehmer hat die Leistungen unter Beachtung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, aller dazu erlassenen Rechtsverordnungen sowie aller sonstigen einschlägigen Gesetze, Rechtsverordnungen und behördlichen Vorschriften zu erbringen.
- b) Der Auftragnehmer und seine Mitarbeiter haben zum Zweck der Leistungserbringung das Recht das Betriebsgelände der ZF zu betreten. ZF wird dem Auftragnehmer und seinen Mitarbeitern insbesondere den Zugang zu den Sammelbehältern im erforderlichen Umfang ermöglichen.

c) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen unter Beachtung der „ZF-Werksordnung für Fremdfirmen und deren Mitarbeiter, Stand 08/2015“ (**Anlage 2**) ordnungsgemäß und fachgerecht auszuführen.

d) Der Auftragnehmer erfüllt als selbstständiger Unternehmer die angebotenen Leistungen eigenverantwortlich und stellt daher auch die zur Leistungserbringung erforderlichen Arbeitskräfte. Das Weisungsrecht über das eingesetzte Personal unterliegt daher allein dem Auftragnehmer. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, geschulte und zuverlässige Fachkräfte einzusetzen. Die Arbeitsausführung wird durch qualifiziertes, geschultes und zuverlässiges Aufsichtspersonal des Auftragnehmers überwacht.

e) Illegale Beschäftigung:

Der Auftragnehmer bestätigt für sich und seine Subunternehmer die Bedingungen zum Gesetz der Bekämpfung der illegalen Beschäftigung im gewerblichen Güterkraftverkehr (GüKBillGB) verbindlich einzuhalten. Im Übrigen gelten die Richtlinien des ZF-Konzerns unter www.zf.com.

f) Arbeitnehmerschutz

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Auftragsdurchführung die jeweils anwendbaren zwingenden gesetzlichen Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer in ihrer jeweils geltenden Fassung zu beachten. Er wird insbesondere seinen in Deutschland beschäftigten Arbeitnehmern das nach dem MiLoG verbindlich vorgeschriebene Mindestentgelt bzw., soweit in der Branche des Vertragspartners Tarifverträge allgemeinverbindlich oder durch Rechtsverordnung verbindlich gemacht worden sind, das sich aus diesen tariflichen Bestimmungen ergebende Entgelt fristgerecht bezahlen.

Als Nachweis zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit übermittelt der Auftragnehmer ZF zum Ende eines jeden Quartals einen Nachweis über die Einhaltung der jeweils anwendbaren gesetzlichen bzw. tariflichen Vorschriften. Der Nachweis hat durch Vorlage einer entsprechenden Bestätigung eines externen Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters zu erfolgen. Gerät der Auftragnehmer mit der Erfüllung seiner Nachweispflicht in Verzug, so ist ZF berechtigt, fällige Zahlungen bis zum Zeitpunkt der Erfüllung der Nachweispflicht einzubehalten. Bei nicht rechtzeitiger Erfüllung der Nachweispflicht durch den Vertragspartner ist ZF berechtigt, diesem eine angemessene Frist zur Erfüllung der Nachweispflicht zu setzen. Nach deren erfolglosem Ablauf ist ZF berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.

Verstößt der Auftragnehmer gegen seine Pflicht, seinen in Deutschland beschäftigten Arbeitnehmern das nach dem MiLoG verbindlich vorgeschriebene Mindestentgelt oder ein sich aus den Bestimmungen eines anwendbaren allgemeinverbindlichen oder durch Rechtsverordnung für verbindlich erklärten Tarifvertrags ergebendes Entgelt zu bezahlen, ist ZF berechtigt, diesen Vertrag fristlos zu kündigen. In diesem Fall ist ZF zudem berechtigt, fällige Zahlungen an den Vertragspartner einzubehalten.

Der Auftragnehmer wird zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag nur solche Arbeitnehmer einsetzen, für welche ihm etwaige erforderliche Arbeitsgenehmigungen vorliegen.

Soweit der Auftragnehmer im Einklang mit den Bestimmungen dieses Vertrags Subunternehmer einsetzt, verpflichtet er sich gegenüber ZF, nur solche Subunternehmer zur Erfüllung seiner

Verpflichtungen aus diesem Vertrag einzusetzen, die sich ihm gegenüber zur Einhaltung der in dieser Ziffer geregelten Pflichten verpflichtet haben und bei denen er sich davon überzeugt hat, dass diese alle erforderlichen Genehmigungen und die notwendige Zuverlässigkeit besitzen. Er stellt sicher, dass ZF die Einhaltung dieser Pflichten bei den von ihm eingesetzten Subunternehmern überprüfen kann.

Der Auftragnehmer stellt ZF von deren Haftung auf Zahlung des Mindestentgelts oder eines gegebenenfalls zu zahlenden tariflichen Entgelts an Arbeitnehmer/innen des Vertragspartners sowie an Arbeitnehmer/innen der vom Vertragspartner eingesetzten Subunternehmer frei.

Das Recht von ZF, einen weitergehenden Schaden geltend zu machen, bleibt von dieser Vereinbarung unberührt.

- g) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Vorschriften des Gesetzes über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitende entsandte und regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (Arbeitnehmer-Entsendegesetz-AEntG), in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten und insbesondere sicherzustellen, dass die zwingenden Arbeitsbedingungen sowie die maßgeblichen Tarifverträge (Tariftreue) eingehalten werden. Darüber hinaus garantiert der Lieferant, dass für seine Beschäftigten die ggf. erforderlichen Arbeitsgenehmigungen vorliegen und sämtliche Meldepflichten erfüllt wurden. Zuwiderhandlungen berechtigen ZF, das Vertragsverhältnis außerordentlich zu kündigen und Schadenersatz zu fordern.
- h) Der Auftragnehmer stellt, neben den zum Transport benötigten Sammelbehältern, die zur Leistungsausführung benötigten Arbeitsmittel.
- i) ZF hat das Recht sich jederzeit – auch durch Betreten des Betriebsgeländes des Auftragnehmers zu geschäftsüblichen Zeiten – von der ordnungsgemäßen Durchführung der Leistungen zu überzeugen. Der Auftragnehmer hat ZF alle hierzu erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen von ZF Einsicht in die von ihm zu führenden Nachweisbücher und Belege zu gewähren.
- j) In **Anlage 6** können weitere Leistungen und standortbezogene Leistungsbeschreibungen vereinbart werden.
- k) ZF informiert den Auftragnehmer zeitnah über geplante Änderungen, die die Leistungen des Auftragnehmers betreffen können.

4 Übernahme von Gefahrgut und Entsorgung

4.1

Soweit der Auftragnehmer im Rahmen der Auftragsabwicklung Gefahrgut handhabt, ist er für die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Gefahrgutvorschriften selbstständig und eigenverantwortlich verantwortlich. Insbesondere hat der Auftragnehmer eigenverantwortlich sicherzustellen, dass in solchen Fällen nur unterwiesenes und qualifiziertes Personal entsprechend geltender gefahrgutrechtlicher Bestimmungen eingesetzt und nur GGVS-zulässige Geräte, Behälter und Einrichtungen verwendet werden.

4.2

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass alle Genehmigungen oder sonstigen Erlaubnisse und Zertifikate (z.B. Transportgenehmigungen, Entsorgungsfachbetriebsnachweis, Entsorgungsnachweise, etc.) vorliegen und nachweislich dokumentiert werden. Auftragnehmer wird diese Dokumente unaufgefordert und unverzüglich vorlegen und als Kopien zur Verfügung stellen. Eine Beauftragung von Subunternehmern bedarf der ausdrücklichen Zustimmung durch ZF. Auftragnehmer informiert unverzüglich, sobald die Gefahr besteht, dass gesetzliche oder behördliche Auflagen nicht länger erfüllt werden können.

5 Informations- und Mitwirkungspflichten

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

- ZF unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen, sobald der Entzug bzw. Wegfall der abfallrechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen (z.B. Behördenbestätigung der Anzeige gemäß § 53 KrWG, Erlaubnis gemäß § 54 KrWG, Betriebsgenehmigungen für Behandlungs- und Entsorgungsanlagen) droht,
- ZF unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen, wenn Änderungen von im Entsorgeraudit festgestellten Tatbeständen/Voraussetzungen absehbar bzw. geplant sind.
- jederzeit Audits durch ZF über den Entsorgungsweg der Abfälle bis zum sog. Endverbleib insbesondere zur Überprüfung von Betriebsabläufen, technischen Einrichtungen und Entsorgungsanlagen zuzulassen. Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass ZF das Recht eingeräumt bekommt, diese Audits auch bei vom Auftragnehmer eingesetzten Unterauftragnehmern durchzuführen.

6 Preise und Zahlung:

6.1

ZF erhält die in **Anlage 4 „Preise und Vergütung“** festgelegten Basispreise. Sollten die Basispreise an Indizes geknüpft sein, werden diese monatlich zum Monatsersten, nach dem in **Anlage 4** beschriebenen Verfahren aktualisiert.

Der Auftragnehmer reicht monatlich eine prüffähige Gutschrift bis spätestens zum 03. Kalendertag des Folgemonats ein. Die Zahlung erfolgt bis zum 15. Kalendertag. des der Leistung folgenden Monats netto, ohne Abzug von Skonto.

7 Kontinuierliche Verbesserungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich durch Beratungen und Schulungen an dem kontinuierlichen Verbesserungsprozess zur Umweltschutz- und Kostenoptimierung der ZF mitzuarbeiten.

ZF ist berechtigt, die Preise ausgewählter Fraktionen während der Vertragslaufzeit auf ihre Wettbewerbsfähigkeit am Markt zu überprüfen und ggf. aus dem Vertrag zu lösen.

8 Höhere Gewalt

Als Höhere Gewalt gelten alle unvorhersehbaren, unabwendbaren und schwerwiegenden Ereignisse. Höhere Gewalt befreit die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, unverzüglich das Vorliegen von Höherer Gewalt dem anderen Vertragspartner mitzuteilen und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

9 Vertragsdauer

9.1

Dieser Entsorgungs- und Verwertungsvertrag tritt am.01.09.2021 mit Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft und läuft bis zum 31.08.2023. Danach verlängert sich die Laufzeit des Entsorgungs- und Verwertungsvertrag jeweils um ein weiteres Jahr, wenn der Entsorgungs- und Verwertungsvertrag nicht 3 (drei) Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres von ZF oder nicht 6 (sechs) Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres von dem Auftragnehmer gekündigt wird. Das Recht zur vorzeitigen fristlosen Kündigung bleibt unberührt.

9.2

Jeder Vertragspartner hat das Recht, diesen Entsorgungs- und Verwertungsvertrag aus wichtigem Grund außerordentlich und fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Vertragspartner derart seine vertraglichen Verpflichtungen verletzt, dass dem anderen Vertragspartner die Fortsetzung des Entsorgungs- und Verwertungsvertrages nicht mehr zumutbar ist. Ferner im Falle des Eintritts einer Verschlechterung der Vermögensverhältnisse eines der Vertragspartner oder wenn ein außergerichtliches Vergleichsverfahren durchgeführt wird.

Das Recht zur fristlosen Kündigung steht ZF insbesondere in folgenden Fällen zu:

- a. wenn der Auftragnehmer trotz schriftlicher Aufforderung innerhalb von 48 Stunden nach Zugang der Aufforderung weiterhin durch Vernachlässigung seiner Pflichten den betrieblichen Ablauf von ZF stört
- b. wenn der Auftragnehmer ZF durch den Verkauf von im Abfall befindlichen Bauteilen, bzw. Ausschussteilen an Zwischenhändler oder Verwender der Bauteile schädigt.
- c. wenn der Auftragnehmer gegen gesetzliche Vorschriften verstößt oder behördliche Auflagen verletzt
- d. in allen sonstigen in diesem VERTRAG ausdrücklich genannten Fällen.

9.3

Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

9.4

Unabhängig von der Vertragsbeendigung bleiben die Verpflichtungen aus diesem Entsorgungs- und Verwertungsvertrag in Ziffer 12 bestehen.

10 Geheimhaltung

10.1

Während der Laufzeit dieses Entsorgungs- und Verwertungsvertrages und bis vier (4) Jahre nach seiner Beendigung sind die Vertragspartner zu strenger Geheimhaltung verpflichtet. Das bedeutet, dass keiner der Vertragspartner einem Dritten vertrauliche Informationen des anderen Vertragspartner, die ihm im Zusammenhang mit der Unterzeichnung und Durchführung dieses Entsorgungs- und Verwertungsvertrages bekannt geworden sind, offen legen oder für einen anderen Zweck als die Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Entsorgungs- und Verwertungsvertrag verwenden darf. Dies beinhaltet unter anderem, aber nicht ausschließlich, Schutzrechte, Zeichnungen, Informationen über Produkte, geschäftliche Unterlagen, Technologie, Know-how, Erfahrung und jede andere Information mit wirtschaftlichem Wert.

10.2

Die Verpflichtung zur Geheimhaltung erstreckt sich nicht auf Informationen, (1) die zum Zeitpunkt der Mitteilung an den anderen Vertragspartner nachweislich bereits veröffentlicht sind oder (2) die dem die Informationen empfangenden Vertragspartner nachweislich schon vor deren Mitteilung durch den anderen Vertragspartner bekannt waren oder (3) zu deren Herausgabe der empfangende Vertragspartner aufgrund zwingender gesetzlicher Regelungen verpflichtet ist.

10.3

Die Verpflichtung zur Geheimhaltung endet, sobald und soweit (1) die betreffenden Informationen ohne direkte oder indirekte Mitwirkung des jeweiligen die Informationen empfangenden Vertragspartners veröffentlicht sind oder (2) die betreffenden Informationen dem jeweiligen empfangenden Vertragspartner rechtmäßig von einem Dritten offenbart werden, der gegenüber dem die Informationen zur Verfügung stellenden Vertragspartner nicht zur Geheimhaltung verpflichtet ist.

11 Speicherung der Daten

Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass Daten dieses Entsorgungs- und Verwertungsvertrages und der Beauftragten Person von Auftragnehmer in einer konzernweiten Datenbank zentral gespeichert werden und dort von den autorisierten Mitarbeitern der ZF eingesehen werden können. Auftragnehmer bestätigt, dass er ein Einverständnis der Beauftragten Person vorliegen hat.

12 Schlussbestimmungen

12.1

Beide Vertragspartner verpflichten sich, grundlegende Veränderungen der Geschäftsbasis anzuzeigen und ggf. vertragliche Neuregelungen zu vereinbaren.

12.2

Der Entsorgungs- und Verwertungsvertrag besteht aus diesem Hauptteil und den Anlagen. Die Anlagen sind daher integrierte Bestandteile dieses Entsorgungs- und Verwertungsvertrages. Im Falle von Widersprüchen zwischen diesem Hauptteil des Entsorgungs- und Verwertungsvertrages und den Anlagen geht die Regelung der Anlage vor. Ausgenommen davon ist **Anlage 1 „Allgemeine Bedingungen für Entsorgungsleistungen Stand 10/2017“** bzw. die „Allgemeinen Bedingungen für Entsorgungsdienstleistungen“ in der jeweils gültigen Fassung.

12.3

Die Vertragspartner sind, soweit in diesem Entsorgungs- und Verwertungsvertrag nicht anders geregelt, nicht berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Entsorgungs- und Verwertungsvertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung des anderen Vertragspartners auf Dritte zu übertragen.

12.4

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Sollten solche im Vorfeld dieses Entsorgungs- und Verwertungsvertrages dennoch getroffen worden sein, so verlieren sie mit Inkrafttreten dieses Entsorgungs- und Verwertungsvertrages jegliche Wirkung.

12.5

Änderungen und Ergänzungen des Entsorgungs- und Verwertungsvertrages bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen und Ergänzungen dieser Schriftformklausel.

12.6

Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen lässt die Wirksamkeit des restlichen Vertrages unberührt. Die Vertragspartner werden sich bemühen, eine etwaig unwirksame Bestimmung durch eine andere zu ersetzen, die dem Sinne der alten Bestimmung und dieses Entsorgungs- und Verwertungsvertrages entspricht.

12.7

Für diesen Entsorgungs- und Verwertungsvertrag sowie für Fragen seiner Durchführung, Gültigkeit und Auslegung findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Anwendung des UN-Übereinkommens über internationale Kaufverträge wird dagegen ausdrücklich ausgeschlossen.

12.8

Gerichtsstand bei allen aus dem Vertragsverhältnis sich unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Friedrichshafen.

12.9 Anlagen:

- | | |
|----------|--|
| Anlage 1 | Allgemeine Bedingungen für Entsorgungsleistungen Stand 02/2017 |
| Anlage 2 | Betriebsordnung |
| Anlage 3 | Entsorgeraudit für Auftragnehmer |
| Anlage 4 | Preise und Vergütung |

Anlage 5 Entsorgungsunternehmen

Anlage 6 Leistungsverzeichnis (inklusive Liste der zu entsorgenden Standorte, Ansprechpartner und Abfallfraktionen und zu gestellende Sammelbehälter)

[Ort], _____

[Ort], _____

ZF Friedrichshafen AG

XY

(Unterschrift)

(Unterschrift)

(Unterschrift)

(Unterschrift)

Allgemeine Bedingungen für Abfallentsorgung und für die Veräußerung von Abfällen (Stand Oktober 2017)

1. Anwendungsbereich und Definitionen

- 1.1 Diese Bedingungen finden bei Bestellungen über Abfallentsorgung und bei Veräußerung von Abfällen zur Abfallentsorgung Anwendung.
- 1.2 Der Begriff „Abfallentsorgung“ umfasst die Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Die Begriffe „Abfälle“, „Verwertung von Abfällen“, „Beseitigung von Abfällen“ sowie „ordnungsgemäß und schadlos“ werden im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes verwendet.

2. Zuverlässigkeit und Eignung der Auftragnehmer

- 2.1 Mit der Verwertung oder Beseitigung von Abfällen werden ausschließlich Auftragnehmer beauftragt, die über eine Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb nach der Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe und die nachweisen, dass sich die Zertifizierung nach Standort und Anlage, Abfallart, Herkunftsbereich und Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren auf die in Aussicht genommene Entsorgungsmaßnahme bezieht. Die Zertifizierung ist dem Auftraggeber vor Vertragsschluss unaufgefordert vorzulegen.
- 2.2 Der Auftragnehmer hat nach Bekanntgabe der in Rede stehenden Abfallschlüsselnummer durch den Auftraggeber (s. 6.1) dem Auftraggeber vor Vertragsschluss durch Vorlage seiner immissionsschutzrechtlichen Anlagengenehmigung nachzuweisen, dass die für die Entsorgung vorgesehene Anlage für diese Abfallart zugelassen ist. Im Fall, dass eine Deponierung beabsichtigt ist, tritt an die Stelle der Anlagengenehmigung die abfallrechtliche Planfeststellung.
- 2.3 Für den Fall, dass der Auftragnehmer beabsichtigt, den Auftrag durch Unterauftragnehmer durchführen zu lassen (4.6), hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber vor Vertragsschluss die Erfüllung der Kriterien nach 2.1 und 2.2 in der Person der Unterauftragnehmers durch Vorlage der dort bezeichneten Dokumente auch für den Unterauftragnehmer nachzuweisen.

3. Abschluss des Vertrages

- 3.1 Auf einen Vertragsabschluss oder eine Vertragsänderung gerichtete Erklärungen, wie Bestellungen, Angebote, Auftragsbestätigungen u. ä. sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Der Schriftwechsel ist mit den jeweiligen Ansprechpartnern der zuständigen Abteilung des Auftraggebers zu führen.
- 3.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten auch dann nicht, wenn Ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wird.
- 3.3 Der Auftragnehmer hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln. Er darf den Auftraggeber nur mit dessen schriftlicher Zustimmung Dritten gegenüber als Referenz benennen.

4. Durchführung des Vertrages

- 4.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen unter Beachtung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der dazu erlassenen Rechtsverordnungen sowie aller sonstigen einschlägigen Gesetze, Rechtsverordnungen und behördlichen Vorschriften durchzuführen.
- 4.2 Übernommene Abfälle sind unverzüglich ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Die Verwertung hat so zu erfolgen, dass die Verwendung des Abfalls als Bauteil sicher ausgeschlossen ist und rein stofflich erfolgt. Reinigungs-, Absaug-, Aushub- und ähnliche Arbeiten sind so durchzuführen, dass keinerlei Rückstände verbleiben.
- 4.3 Ist eine Verwertung übernommener Abfälle insgesamt oder teilweise nicht möglich, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu benachrichtigen und sich mit ihm über die Beseitigung der Abfälle abzustimmen.
- 4.4 Sind durch Verwertung von Abfällen gewonnene Stoffe an den Auftraggeber zurückzuliefern, ist ein ausschließlich aus vom Auftraggeber übernommenen Abfällen gewonnenes Produkt zu liefern; ist dies aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht möglich, ist ein Verwertungsprodukt mindestens gleicher Qualität zu liefern.
- 4.5 Der Auftraggeber ist berechtigt, sich jederzeit – auch durch Betreten des Betriebsgeländes des Auftragnehmers – von der ordnungsgemäßen Durchführung der Leistungen zu überzeugen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber alle hierzu erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen des Auftraggebers Einsicht in die von ihm zu führenden Nachweisbücher und Belege zu gewähren.
- 4.6 Beabsichtigt der Auftragnehmer, mit der – Ganzen oder teilweisen – Durchführung des Vertrages Unterauftragnehmer zu beauftragen, hat er sich vor Beauftragung davon zu überzeugen, dass diese alle für die

Abfallentsorgung erforderlichen Genehmigungen sowie die notwendige Zuverlässigkeit besitzen und dem Auftraggeber die Unterauftragnehmer zu benennen. Der Auftragnehmer darf Unterauftragnehmer nur beauftragen, wenn der Auftraggeber vor Ausführung der Arbeiten schriftlich seine Zustimmung erteilt; die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.

- 4.7 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich von die Verwertungs- oder Beseitigungsmaßnahme betreffenden behördlichen Beanstandungen sowie von Anhörungen und/oder dem Erlass von darauf bezogenen Verfügungen, Entscheidungen oder anderen hoheitlichen Maßnahmen zu unterrichten. Dasselbe gilt für polizeiliche oder staatsanwaltliche Ermittlungsmaßnahmen betreffend die Abfallentsorgung.

5. Preise und Gewichte

- 5.1 Alle vereinbarten Preise und Vergütungssätze sind Festpreise und schließen, soweit nicht abweichend vereinbart, übliche Nebenkosten wie z. B. Material, Schutz gefährdeter Gegenstände gegen Schäden, Anfahrtskosten und -zeiten mit ein. Sie verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 5.2 Mehrleistungen gegenüber den Auftragsunterlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Bei ohne diese Zustimmung erbrachten Mehrleistungen besteht ein Anspruch auf Vergütung nur dann, wenn die Mehrleistung notwendig und die Einholung einer vorherigen Zustimmung nicht möglich war.
- 5.3 Für die Gewichtsermittlung gelten die von den Wiegemeistern des Auftraggebers auf dessen Werkswaagen ermittelten Ausgangsgewichte. Soweit ein Verwiegen beim Auftraggeber nicht möglich ist, gelten die bahnamtlich oder bei Lkw-Transport auf einer öffentlichen Waage ermittelten Gewichte. Sollte dies nicht umsetzbar sein, wird der Auftragnehmer die Gewichte ermitteln, der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt dies zu kontrollieren.

6. Bezeichnung der Abfälle, Analysen

- 6.1 Der Auftraggeber gibt dem Auftragnehmer die Abfallschlüsselnummer an; falls dem Abfall keine Abfallschlüsselnummer zugeordnet ist, gibt der Auftraggeber die handelsübliche Bezeichnung an. Analysen oder sonstige Untersuchungen führt der Auftraggeber nur durch, wenn dies durch Gesetz, Rechtsverordnung oder behördliche Vorschrift vorgeschrieben oder mit dem Auftragnehmer ausdrücklich vereinbart ist.
- 6.2 Analysen, Probeentnahmen oder die Aufbewahrung von Proben durch den Auftraggeber entbinden den Auftragnehmer nicht von ihm nach Gesetz, Rechtsverordnung, behördlicher Vorschrift oder Vereinbarung mit dem Auftraggeber obliegenden eigenen Verpflichtungen.
- 6.3 Ergeben vom Auftragnehmer durchgeführte Analysen oder sonstige Untersuchungen Abweichungen von den Angaben des Auftraggebers, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber hierauf unverzüglich hinzuweisen.

7. Behördliche Genehmigungen, Versicherungsschutz

- 7.1 Der Auftragnehmer hat unaufgefordert bei Vertragsschluss und auf Anforderung jederzeit während der Vertragsdurchführung die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Leistungen erforderlichen behördlichen Genehmigungen vorzulegen; das Erlöschen oder der Widerruf einer Genehmigung oder sonstigen behördlichen Erlaubnis sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.
- 7.2 Der Auftragnehmer muss bei Auftragserteilung eine Haftpflichtversicherung in ausreichender Höhe vorweisen. Die Haftpflichtversicherung sollte mindestens eine Deckungssumme von 2.500.000,00 € für Personen- und Sachschäden und 250.000,00 € für Vermögensschäden beinhalten. Eine Kopie des Versicherungsscheins und eine Bescheinigung des Versicherers sind nach Aufforderung durch den Auftraggeber diesem vorzulegen.

8. Nachweispflichten

Der Auftragnehmer wird die ihm nach Gesetz, Rechtsverordnung oder behördlicher Vorschrift obliegenden Nachweispflichten sorgfältig und unverzüglich erfüllen und dem Auftraggeber alle von diesem gewünschten Informationen hinsichtlich seiner Leistungen übermitteln.

9. Termine, Verzögerungen

- 9.1 Alle schriftlich vereinbarten und festgehaltenen Ausführungsfristen sind verbindliche Vertragsfristen.
- 9.2 Erkennt der Auftragnehmer, dass die vereinbarten Termine nicht eingehalten werden können, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Die Verpflichtung zur Einhaltung der vereinbarten Termine bleibt unberührt.
- 9.3 Im Falle des Verzugs des Auftragnehmers ist der Auftraggeber berechtigt, pro vollendeter Woche des Verzugs pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 1 % des Einzelpreises der Leistung, mit der sich der Auftragnehmer in Verzug befindet, max. insgesamt 5 % des Gesamtauftragswertes zu verlangen; weitergehende gesetzliche Ansprüche (Rücktritt und Schadensersatz statt der Erfüllung) bleiben vorbehalten. Der Auftragnehmer hat das Recht, nachzuweisen, dass infolge des Verzuges gar kein oder ein wesentlich niedriger Schaden entstanden ist.
- 9.4 Bei Verzug des Auftragnehmers kann der Auftraggeber nach ergebnislosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist die vom Auftragnehmer noch nicht erbrachte Leistung zu Lasten des Auftragnehmers selbst durchführen oder durch Dritte durchführen lassen. Sind hierfür Unterlagen erforderlich, die der Auftragnehmer in Besitz hat, hat er diese dem Auftragnehmer unverzüglich zu übergeben. Stattdessen kann der Auftraggeber nach dem ergebnislosen Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Ist infolge des Verzugs eine Gefahr für Umweltgüter oder für Leben oder Gesundheit von Menschen oder die Verletzung gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen zu befürchten, stehen dem Auftraggeber die vorbezeichneten Rechte auch ohne Nachfristsetzung zu.
- 9.5 Ergänzend zu den in den vorstehenden Absätzen getroffenen Regelungen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

10. Haftung und Gewährleistung

- 10.1 Die Abfälle werden wie besichtigt und unter Ausschluss der Mängelhaftung verkauft.
- 10.2 Dieser Ausschluss gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung von Pflichten des Auftraggebers beruhen, bei der schuldhaften Verletzung von Leib, Leben und Gesundheit, soweit eine Haftung, nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes besteht sowie im Umfang einer vom Auftragnehmer übernommenen Garantie.
- 10.3 Bei fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks ist (Kardinalpflicht), ist die Haftung des Auftraggebers der Höhe nach auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 10.4 Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organen des Auftraggebers.

11. Arbeiten im Werksbereich des Auftraggebers

- 11.1 Arbeiten, die im Werksbereich des Auftraggebers auszuführen sind, dürfen dessen Betrieb und Dritte nicht mehr als unvermeidlich behindern.
- 11.2 Der Ablauf der Arbeiten ist mit dem Betriebsbeauftragten für Abfall oder mit dem sonst zuständigen Mitarbeiter des Auftraggebers rechtzeitig abzustimmen.
- 11.3 Der Auftragnehmer hat von ihm oder von seinen Unterauftragnehmern verursachte Schäden und Verunreinigungen jeder Art unverzüglich dem Betriebsbeauftragten für Abfall oder dem sonst zuständigen Mitarbeiter des Auftraggebers zu melden. Verunreinigungen sind vom Auftragnehmer unverzüglich nach Abstimmung mit dem Auftraggeber und unter den für den Schutz der Umwelt erforderlichen Vorkehrungen zu beseitigen.
- 11.4 Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass die von ihm eingesetzten Arbeitskräfte den Weisungen des Auftraggebers zur Aufrechterhaltung von Ordnung, Sicherheit, Arbeitsschutz und Brandschutz folgen, sich den üblichen Kontrollverfahren unterwerfen und sich umweltschutzgerecht, sicherheits- und brandschutzbewusst verhalten. Werden zur Durchführung des Vertrages mehrere Arbeitskräfte des Auftragnehmers auf dem Werksgelände tätig, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Person mit der erforderlichen Weisungs- und Aufsichtsbefugnis als Ansprechpartner zu benennen; ein Wechsel ist dem Auftraggeber mitzuteilen.
- 11.5. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber und die von diesem mit der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung, Arbeitsschutz, dem Brandschutz und dem Umweltschutz beauftragten Personen von allen Ansprüchen frei, die gegen den Auftraggeber oder die vorgenannten Personen wegen Schäden gerichtet werden, die aus einer Verletzung der vom Auftragnehmer zu beachtenden Vorschriften entstehen.

- 11.6 Sind mit Feuergefahr verbundene Arbeiten an brand- und/oder explosionsgefährdeten Anlagen wie Ölbehälter, Kabelanlagen usw. oder in ihrer Nähe nicht zu vermeiden, so dürfen diese nur mit Genehmigung des zuständigen Betriebsleiters durchgeführt werden. Brandschutztechnische Forderungen der Werk-/Betriebsfeuerwehr oder des Brandschutzbeauftragten sind in jedem Fall zu erfüllen. Nach Beendigung der Arbeiten sind Nachkontrollen durchzuführen.
- 11.7 Alle Gegenstände, die auf das Werksgelände des Auftraggebers verbracht werden, unterliegen der Werkskontrolle. Vor dem An- und Abtransport ist dem örtlichen Betriebsbeauftragten für Abfall oder dem sonst zuständigen Mitarbeiter des Auftraggebers eine schriftliche Aufstellung aller Gegenstände zur Abzeichnung vorzulegen und bei ihm zu hinterlegen. Der Auftragnehmer hat seine Werkzeuge und Geräte vorher eindeutig und unveränderbar mit seinem Namen oder Firmenzeichen zu kennzeichnen; gleiches gilt für Werkzeuge und Geräte seiner Unterauftragnehmer. Waggons und andere Transportmittel werden nur während der normalen Arbeitszeit abgefertigt.

12. Zahlung

- 12.1 Zahlungen durch den Auftraggeber werden nur aufgrund von Rechnungen geleistet. Aus der Rechnung muss die Zuordnung zur dazugehörigen Leistung klar ersichtlich sein.
- 12.2 Für die Entsorgung von Abfällen leistet der Auftraggeber Zahlung nach ordnungsgemäßer Durchführung des Vertrages und Eingang des zu führenden Nachweises gegen Rechnung gemäß den umsatzsteuerrechtlichen Bestimmungen.
- 12.3 Zahlungen durch den Auftraggeber bedeuten keine Anerkennung der Abrechnung.
- 12.4 Der Auftraggeber kann gegen sämtliche Forderungen, die der Auftragnehmer gegen ihn hat, mit sämtlichen Forderungen aufrechnen, die ihm, der ZF Friedrichshafen AG oder denjenigen inländischen Gesellschaften, an denen die ZF Friedrichshafen AG unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist, gegen den Auftragnehmer zustehen. Auf Wunsch wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer die von dieser Klausel erfassten Konzerngesellschaften im Einzelnen bekannt gegeben.
- 12.5 Mit der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers dürfen Ansprüche des Auftragnehmers aus diesem Vertrag an Dritte abgetreten werden.
- 12.6 Eigentumsvorbehalt
- 12.7 Bis zum vollständigen Eingang aller Zahlungen verbleibt die Ware in Eigentum des Auftraggebers. Bei Vertragsverletzungen des Auftragnehmers einschließlich Zahlungsverzug, ist der Auftraggeber berechtigt, die Ware zurückzunehmen.
- 12.7 Für die Veräußerung von Abfällen erhält der Auftraggeber, soweit nicht abweichend vereinbart, 15 Tage nach Abholung der Abfälle den vereinbarten Kaufpreis.

13. Geheimhaltung

- 13.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle ihm durch den Auftraggeber zur Kenntnis gelangenden Informationen (z.B. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Daten sowie deren Ablauf und Ergebnisse, sonstige technische oder kaufmännische Informationen jeder Art) vertraulich zu behandeln und nur zur Durchführung des Vertrages zu verwenden. Dritten dürfen die Informationen in keiner Weise zur Kenntnis gebracht werden; hiervon ausgenommen sind Arbeitskräfte des Auftragnehmers und sonstige Erfüllungsgehilfen, soweit sie die Informationen zur Durchführung des Vertrages benötigen.
- 13.2 Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht auch bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung des Vertrages.
- 13.3 Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht nicht hinsichtlich solcher Informationen, die
- allgemein bekannt sind oder
 - dem Auftragnehmer durch einen Dritten ohne Verletzung einer Geheimhaltungsverpflichtung zur Kenntnis gelangt sind.
- 13.4 Soweit der Auftragnehmer geheimhaltungspflichtige Informationen in elektronischer Form erhält oder speichert, hat er sie wie personenbezogene Daten entsprechend dem BDSG gegen unbefugten Zugriff zu schützen.
- 13.5 Der Auftragnehmer hat seine Arbeitskräfte und sonstige Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bedient, entsprechend den vorstehenden Regelungen zur Geheimhaltung zu verpflichten und dafür zu sorgen, dass diese Verpflichtung eingehalten wird.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1 Erfüllungsort für Leistungen ist der Sitz des Auftraggebers.
- 14.2 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Bedingungen nicht rechtswirksam sein oder nicht durchführbar werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden sich bemühen, eine etwaig unwirksame Bestimmung durch eine andere zu ersetzen, die dem Sinn der alten Bestimmung und dieser Allgemeinen Bedingung entspricht.
- 14.3 Stellt ein Vertragspartner die Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere Vertragspartner berechtigt, vom nicht erfüllten Teil des Vertrags zurückzutreten.
- 14.4 Gerichtsstand ist der Sitz des für den Auftraggeber zuständigen allgemeinen Gerichts. Der Auftraggeber kann jedoch den Auftragnehmer auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand verklagen.
- 14.5 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Sollten solche im Vorfeld der Einbeziehung dieser Allgemeinen Bedingungen dennoch getroffen worden sein, so verlieren sie mit der Einbeziehung dieser Allgemeinen Bedingungen jegliche Wirkung.
- 14.6 Ergänzend zu den Vertragsbestimmungen gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.

Betriebsordnung ZF Friedrichshafen AG

Standorte Schweinfurt, Ahrweiler, Bielefeld, Eitorf, Troisdorf

Für auf dem Werksgelände tätig werdende Auftragnehmer

Inhalt:

1.	Allgemeine Regelungen	2
1.1	Definitionen	2
1.2	Zugang zum Werksgelände	2
1.2.1	Allgemeines.....	2
1.2.2	Zugang.....	3
1.2.3	Zufahrt.....	3
1.3	Verhalten auf dem Werksgelände	4
1.3.1	Allgemeines.....	4
1.3.2	Betriebsmittel	4
1.3.3	Verbote	4
1.3.4	Fahrzeuge	5
1.3.5	Hilfs- und Betriebsmittel des Auftragnehmers	5
1.4	Werksicherheit, Notfälle	6
1.4.1	Allgemeines.....	6
1.4.2	Notfälle.....	6
1.4.3	Warntöne.....	7
1.5	Arbeitssicherheit.....	7
1.5.1	Verantwortung für die Arbeitssicherheit	7
1.5.2	Überwachung der Sicherheitsmaßnahmen	8
1.5.3	Besondere Verpflichtungen des Auftragnehmers.....	8
1.5.4	Arbeitsunfälle	9
1.5.5	Auskünfte an Aufsichtsbehörden.....	9
1.5.6	Werkspezifische Regelungen.....	9
1.6	Arbeitskräfte	9
1.7	Eigentum	10
2.	Besondere Regelungen	10
2.1	Brandschutz	10
2.1.1	Verantwortung für den Brandschutz	10
2.1.2	Vorbeugender Brandschutz	10
2.1.3	Überwachung des Brandschutzes.....	11
2.2	Umweltschutz.....	11
2.2.1	Verantwortung für den Umweltschutz	11
2.2.2	Überwachung der Umweltschutzmaßnahmen	11
2.2.3	Auskünfte gegenüber Behörden.....	11
2.2.4	Abfälle, umweltgefährdende Stoffe	12
3.	Meldepflichtige Ereignisse.....	13
4.	Folgen von Zuwiderhandlungen, Haftung.....	13
4.1	Folgen von Zuwiderhandlungen	13
4.2	Bußgeldkatalog	13
5.	Mitgeltende Vorschriften.....	13
6.	Betriebshaftpflicht- und Umwelthaftpflichtversicherung	14
7.	Wichtige Telefonnummern.....	14

Betriebsordnung ZF Friedrichshafen AG

Standorte Schweinfurt, Ahrweiler, Bielefeld, Eitorf, Troisdorf

Für auf dem Werksgelände tätig werdende Auftragnehmer

1. Allgemeine Regelungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer, den Schutz der Umwelt, den Transport gefährlicher Güter und die den Brandschutz betreffenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften einschließlich der Merkblätter der Berufsgenossenschaften und des Verbandes der Schadenversicherer einzuhalten, soweit sie für die Durchführung der Lieferung/Leistung einschlägig sind (siehe Liefervorschriften).

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Arbeitskräfte über die Vorschriften dieser Betriebsordnung zu belehren und hat sie zu deren Einhaltung zu verpflichten.

1.1 Definitionen

Soweit in dieser Betriebsordnung verwendet, ist/sind:

- **Arbeiten:** alle Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers, die dieser zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten erbringt
- **Arbeitskräfte:** die Mitarbeiter des Auftragnehmers, sowie die von ihm eingesetzten Erfüllungsgehilfen
- **Arbeitsstätte:** der Ort/die Orte, an dem/denen der Auftragnehmer seine Leistungen erbringt
- **Auftraggeber:** die ZF Friedrichshafen AG
- **Auftragnehmer:** jede natürliche oder juristische Person die im Auftrag des Auftraggebers auf dem Werksgelände des Auftraggebers tätig wird, sowie deren Mitarbeiter und Subunternehmer
- **Betriebsmittel:** alle Einrichtungen, Gerätschaften und Anlagen
- **Dritte:** natürliche oder juristische Personen, die weder dem Auftraggeber noch dem Auftragnehmer zur Erledigung seines Auftrags beim Auftraggeber zuzuordnen sind
- **Sicherheitsfachkräfte:** die für die Arbeitssicherheit zuständigen Fachkräfte des Auftraggebers bzw. Auftragnehmers
- **Sicherheitskoordinator:** eine vom Auftraggeber bestimmte Person des Auftraggebers/ -nehmers oder ein vom Auftraggeber beauftragter Dritter der die Sicherheitsvorgaben und –maßnahmen auf der Arbeitsstätte zwischen allen Beteiligten und darüber hinaus mit weiteren Betroffenen abstimmt.
- **Werksicherheit:** die für den Bereich Werkschutz und Werkfeuerwehr zuständigen Mitarbeiter des Auftraggebers oder eines von ihm beauftragten Dritten.

1.2 Zugang zum Werksgelände

1.2.1 Allgemeines

Das Betreten/Befahren und Verlassen des Werksgeländes setzt eine Meldung in jedem Einzelfall bei der Werksicherheit voraus und hat jeweils durch dasselbe Tor zu erfolgen. Der Auftraggeber/die Werksicherheit ist berechtigt, dem Auftragnehmer aus wichtigem Grund jederzeit den Zutritt/die Zufahrt zum Werksgelände zu verwehren.

Betriebsordnung ZF Friedrichshafen AG

Standorte Schweinfurt, Ahrweiler, Bielefeld, Eitorf, Troisdorf

Für auf dem Werksgelände tätig werdende Auftragnehmer

1.2.2 Zugang

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, beim Betreten des Werksgeländes für sich und seine auf dem Werksgelände eingesetzten Arbeitskräfte pro Person einen Fremdfirmenausweis oder einen Monteur- bzw. Besucherausweis der Werksicherheit vorzuzeigen.

Für Arbeiten, die einen Aufenthalt von länger als 4 Wochen bedingen, stellt der Auftraggeber „Befristete Werksausweise für Mitarbeiter von Fremdfirmen“ für solche Arbeiter aus, die länger als 4 Wochen auf dem Werksgelände tätig sind.

Für Arbeiten, die einen Aufenthalt von weniger als 4 Wochen auf dem Werksgelände bedingen hat der Auftragnehmer vor jedem Betreten des Werksgeländes bei der Werksicherheit eine Monteurkarte oder ein Besucherausweis auszufüllen und stets mit sich zu führen.

Die oben genannten Ausweise berechtigen den Auftragnehmer nur zum Betreten derjenigen Arbeitsstätte, in dem der Auftragnehmer aufgrund der Vertragsbestimmungen tätig ist und sind vom Auftragnehmer stets mitzuführen. Der Auftraggeber ist auch für die Ausgabe vor Aufnahme und Rückgabe der Ausweise nach Abschluss der Arbeiten oder nach Ablauf der Gültigkeitsdauer zuständig.

Die vorgenannten Ausweise sind nicht übertragbar und gelten nur in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Ausweis. Der Auftragnehmer hat nach Beendigung der Arbeiten oder nach Ablauf der Gültigkeit der vorgenannten Ausweise diese unaufgefordert an den Auftraggeber/die Werksicherheit zurückzugeben. Monteurkarten und Besucherausweise müssen beim Verlassen des Werksgeländes eine Unterschrift des Auftraggebers oder einer Fachabteilung des Auftraggebers enthalten.

1.2.3 Zufahrt

Eine dem Auftragnehmer vom Auftraggeber bzw. der Werksicherheit erteilte Einfahrgenehmigung berechtigt den Auftragnehmer nur zur Anlieferung von Material, Werkzeugen usw. zur Arbeitsstätte und zu deren Abtransport. Im Übrigen ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, das Werksgelände zu befahren.

Einfahrende Fahrzeuge werden durch die Werksicherheit in geeigneter Weise gekennzeichnet.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Kraftfahrzeuge vor Verbringen auf das Werksgelände von der Werksicherheit registrieren zu lassen und die Kraftfahrzeuge mit der von der Werksicherheit zugeteilten Einfahrgenehmigung deutlich sichtbar zu kennzeichnen.

Betriebsordnung ZF Friedrichshafen AG

Standorte Schweinfurt, Ahrweiler, Bielefeld, Eitorf, Troisdorf

Für auf dem Werksgelände tätig werdende Auftragnehmer

1.3 Verhalten auf dem Werksgelände

1.3.1 Allgemeines

Der Auftragnehmer hat insbesondere seine Lieferungen und Leistungen so zu erbringen und sich so zu verhalten, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, Nachteile und Belästigungen für den Auftraggeber, dessen Mitarbeiter, die Nachbarschaft und die Allgemeinheit nicht hervorgerufen werden.

Der Auftragnehmer hat sich beim Auftraggeber über besondere Regelungen zum ordnungsgemäßen Ablauf des Betriebes zu unterrichten und sich gegebenenfalls einweisen zu lassen.

Der Auftragnehmer hat insbesondere die jeweils gültigen internen Regelungen (z. B. Sauberkeitsrichtlinien, Zutrittsverbote oder elektrostatische Entladungs –Vorschriften - ESD) des Auftraggebers einzuhalten.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber im Zusammenhang mit der Durchführung der Arbeiten eventuell entstehende Behinderungen auf dem Werksgelände im Voraus mitzuteilen und mit diesem abzustimmen.

1.3.2 Betriebsmittel

Der Auftragnehmer ist nur berechtigt seine Arbeitsstätte zu betreten. Sonstige Bereiche des Werksgeländes dürfen nur nach vorheriger ausdrücklicher Genehmigung des Auftraggebers betreten werden.

Dem Auftragnehmer ist es nicht gestattet Betriebsmittel des Auftraggebers (ausgenommen Einrichtungen zur Erste Hilfe Leistung oder zur Brandbekämpfung) zu benutzen. Etwas anderes gilt, soweit der Auftraggeber dem Auftragnehmer im Einzelfall Betriebsmittel zur Durchführung seiner Lieferungen/Leistungen ausdrücklich zur Verfügung stellt. Die Benutzung der Betriebsmittel erfolgt in jedem Fall auf eigene Gefahr. Für diese Gegenstände und deren Einsatz haftet der Auftragnehmer.

1.3.3 Verbote

Verboten sind insbesondere:

- Werbung und politische Betätigung,
- Fotografieren und Filmen,
- Wohnen und Übernachten auf dem Werksgelände, auch auf den Parkplätzen des Auftraggebers,
- Aufenthalt unter Alkohol- und/oder Drogeneinwirkung,
- Das Mitbringen und der Konsum jeder Art von alkoholischen Getränken oder Drogen. Für den Genuss von alkoholhaltigen Getränken wird auf BGV A1 verwiesen, soweit nicht durch werksinterne Regelungen (Betriebsvereinbarungen) weitere Beschränkungen bestehen.
- Feuer, offenes Licht und Rauchen.
- die Durchführung privater Arbeiten auf dem Werksgelände (auch in oder an

Betriebsordnung ZF Friedrichshafen AG

Standorte Schweinfurt, Ahrweiler, Bielefeld, Eitorf, Troisdorf

Für auf dem Werksgelände tätig werdende Auftragnehmer

eigenen Fahrzeugen) und in den Gebäuden des Auftraggebers,

- Die nicht fachgerechte Entsorgung von Flüssigkeiten und Materialien.
- Berühren von Produkten oder in Gang setzen von Fertigungseinrichtungen soweit im Einzelfall nicht anders vereinbart.

Der Auftraggeber ist berechtigt, gegenüber dem Auftragnehmer jederzeit weitere Verbote auszusprechen.

1.3.4 Fahrzeuge

Auf dem gesamten Werksgelände gelten die Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), insbesondere auch die Verpflichtung zur Ladungssicherung.

Es gelten die auf dem Werksgelände veröffentlichten, zulässigen Höchstgeschwindigkeiten, in der Regel max. 15 km/h. Eisenbahnverkehr hat soweit vorhanden grundsätzlich Vorrang.

Das Abstellen von Kraftfahrzeugen ist außerhalb von markierten Stellplätzen verboten. Insbesondere auf entsprechend markierten Kanaldeckeln ist das Abstellen von Kraftfahrzeugen verboten.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet und verpflichtet sich auch, seine Mitarbeiter entsprechend zu verpflichten, auf dem Werksgelände ausschließlich verkehrs- und betriebssichere Kraftfahrzeuge einzusetzen. Der Auftragnehmer ist insbesondere auch verpflichtet, die Fahrzeuge in den vorgeschriebenen Zeitabständen durch zugelassene Überwachungseinrichtungen auf Verkehrs- und Betriebssicherheit zu prüfen und hierbei festgestellte Mängel unverzüglich beseitigen zu lassen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet für jedes auf dem Werksgelände eingesetzte Fahrzeug mindestens eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung, wie bei Kraftfahrzeugen die im öffentlichen Straßenverkehr eingesetzt werden bzw. eine Betriebshaftpflichtversicherung für nicht zulassungspflichtige Fahrzeuge, abzuschließen und ununterbrochen vorzuhalten.

Prüfbescheinigungen und Versicherungsnachweise hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber jederzeit auf Anforderung unverzüglich vorzulegen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich auch im besonderen Maße auf Gabelstapler und LKWs zu achten und Ihnen gegebenenfalls Vorfahrt zu gewähren. Er verpflichtet sich des Weiteren auch, seine Mitarbeiter entsprechend zu verpflichten.

1.3.5 Hilfs- und Betriebsmittel des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat die Ver- und Entsorgung der Arbeitsstätte mit Kraftstoffen oder ähnlichen Betriebs- oder Hilfsmitteln zum Betrieb der mitgebrachten Geräte rechtzeitig vorher mit dem Auftraggeber abzustimmen. Dies gilt insbesondere, wenn es sich um hoch- oder leichtentzündliche und/oder giftige Chemikalien handelt.

Druckgase in Flaschen sowie andere gefährliche Stoffe dürfen nicht ohne schriftliche

Betriebsordnung ZF Friedrichshafen AG

Standorte Schweinfurt, Ahrweiler, Bielefeld, Eitorf, Troisdorf

Für auf dem Werksgelände tätig werdende Auftragnehmer

Genehmigung und entsprechende Freigabe in das Werk des Auftraggebers gebracht werden.

Der Auftraggeber behält sich vor, bei der Beförderung von Gefahrgut durch seine Gefahrgutbeauftragten entsprechende Kontrollen durchzuführen.

1.4 Werksicherheit, Notfälle

1.4.1 Allgemeines

Der Auftragnehmer hat den Weisungen der Werksicherheit unverzüglich Folge zu leisten. Für den Fall einer erkennbar fehlerhaften Weisung ist der Auftragnehmer verpflichtet, unverzüglich auf den Fehler hinzuweisen.

Die Werksicherheit ist berechtigt, Taschen-, Gepäck- und Fahrzeugkontrollen beim Auftragnehmer durchzuführen.

Schadensfälle hat der Auftragnehmer der Werksicherheit unverzüglich zu melden und alle sachdienlichen Angaben zu machen.

1.4.2 Notfälle

Bei Notfällen (z.B. Störfällen, Brände, Katastrophen) ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Anweisungen der Werksicherheit bzw. des Einsatzleiters des betrieblichen Katastrophenschutzes unverzüglich nachzukommen.

Der Auftraggeber/die Werksicherheit/der Einsatzleiter des betrieblichen Katastrophenschutzes ist berechtigt, bei Gefahr im Verzug die sofortige Einstellung der Arbeiten zu veranlassen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet sich anhand der ausgehängten Flucht- und Rettungspläne über das Verhalten bei Not-, Brand- und Evakuierungsfällen zu informieren.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich bei Auftreten von Schadensereignissen insbesondere zu folgendem Verhalten:

- Anlage/Fahrzeug abstellen, weiteren Austritt von Flüssigkeiten unterbinden.
- austretende Flüssigkeiten mit Behältnissen auffangen
- zugewiesenen ZF-Ansprechpartner unverzüglich informieren
- Gullis und Abläufe der Kanalisation durch geeignete Maßnahmen absperren
- In Abstimmung mit ZF Reinigung des Leckagebereichs mittels Flüssigkeitsbindemittel.

Betriebsordnung ZF Friedrichshafen AG

Standorte Schweinfurt, Ahrweiler, Bielefeld, Eitorf, Troisdorf

Für auf dem Werksgelände tätig werdende Auftragnehmer

1.4.3 Warntöne

Der Warnton für Räumungsalarm und Personalarm (OPTAK), Feuer wird wie folgt festgelegt:

Sirene 660 Hz/1200 Hz Wechselton, Schaltfrequenz 1 Hz das entspricht 0,5 sec Wechsel.

Partiell oder gesamter Sirenenalarm (automatisch oder manuell).

Der Warnton für Maschinentalarm und Störungen wird wie folgt festgelegt:

Sirene 800 Hz unterbrochener Ton, Schaltfrequenz 2 Hz das entspricht 0,25 sec Wechsel

1.5 Arbeitssicherheit

1.5.1 Verantwortung für die Arbeitssicherheit

Bis zur Übernahme bzw. Abnahme der Lieferungen/Leistungen des Auftragnehmers durch den Auftraggeber trägt der Auftragnehmer die volle Verantwortung für die Arbeitssicherheit in seinem Arbeitsbereich.

Darüber hinaus ist der Auftragnehmer verpflichtet, vom Auftraggeber Informationen über betriebsspezifische Gefährdungen anzufordern, die für die Ausführung der Lieferungen/Leistungen und für die Erstellung der gegebenenfalls erforderlichen Gefährdungsbeurteilung von Bedeutung sein können.

Übernimmt der Auftragnehmer Tätigkeiten, deren Durchführung zeitlich und örtlich mit Tätigkeiten anderer Auftragnehmer bzw. Mitarbeiter des Auftraggebers zusammenfällt, so ist er verpflichtet, sich mit diesen über die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen abzustimmen. Für diesen Fall wird rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten ein Sicherheitskoordinator bestellt, der mit Weisungsrechten gegenüber allen Beteiligten, auch des Auftraggebers ausgestattet wird.

Gefährdungen und Belastungen, die durch Tätigkeiten des Auftragnehmers für Dritte außerhalb der Arbeitsstätte auftreten, hat der Auftragnehmer rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeit dem Auftraggeber mitzuteilen. Werden an der Arbeitsstätte geruchsintensive Stoffe wie z.B. Lacke, Kleber, Härter eingesetzt, so hat der Auftragnehmer in Abstimmung mit dem Auftraggeber durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, dass Belästigungen der im Umfeld tätigen Personen vermieden bzw. so gering wie möglich gehalten werden. Gleiches gilt auch, wenn es an der Arbeitsstätte zu Staub- bzw. Lärmemissionen kommt.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich seine Mitarbeiter darauf hinzuweisen, dass in einigen Bereichen hochfrequente Anlagen betrieben werden (z.B. Plasmaanlagen, HF-Schweißanlagen, HF-Härteanlagen; HF-Messfelder und dass dies für Träger von Implantaten gefährlich sein kann.

.

Der Auftragnehmer hat während der Arbeiten durch lärmindernde Maßnahmen nach dem Stand der Technik dafür zu sorgen, dass Lärmbelästigungen durch die Arbeiten vermieden werden. Die vorgeschriebenen Immissionsgrenzwerte (z.B. nach TA Lärm) dürfen nicht überschritten werden.

Betriebsordnung ZF Friedrichshafen AG

Standorte Schweinfurt, Ahrweiler, Bielefeld, Eitorf, Troisdorf

Für auf dem Werksgelände tätig werdende Auftragnehmer

Für alle Schweiß-, Löt- und Schleif- und Trennarbeiten sowie für Abdichtarbeiten auf Dächern (feuergefährliche Arbeiten) ist ein Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten erforderlich. Diesen stellt die zuständige Abteilung des Auftraggebers (i.d.R. die Abteilung „Instandhaltung“) für die Dauer der Arbeiten aus. Der Auftragnehmer hat die darin festgelegten Schutzmaßnahmen zwingend einzuhalten. Er hat insbesondere darauf zu achten, dass der Bereich, in dem die Arbeiten durchgeführt werden, weiträumig von brennbaren Materialien frei geräumt ist (Funkenflug!). Der Auftragnehmer hat auch insbesondere im Hinblick auf den Umgang mit Gasflaschen die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Insbesondere Schweiß- und Schleif- und Trennarbeiten muss der Auftragnehmer mit der höchst möglichen Sorgfalt durchzuführen. Der Auftragnehmer hat insbesondere die Kontrollen nach Beendigung der Tätigkeiten mit der höchst möglichen Sorgfalt durchzuführen. Während Arbeitsunterbrechungen (z.B. Pausen) muss der Auftragnehmer die Gasflaschenhähne abdrehen.

Das Tragen von Sicherheitsschuhen ist grundsätzlich erforderlich. Soweit vorgeschrieben, haben die Mitarbeiter des Auftragnehmers weitere persönliche Schutzausrüstungen (PSA) zu verwenden.

1.5.2 Überwachung der Sicherheitsmaßnahmen

Der Auftragnehmer hat die Sicherheitsmaßnahmen für seine Arbeitsstätte zu kontrollieren und Unzulänglichkeiten unverzüglich zu beseitigen. Er hat den Auftraggeber zu informieren, sobald erkennbar wird, dass die Durchführung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen erschwert oder unmöglich ist.

Der Auftraggeber ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Arbeitsstätte zu begehren und dabei insbesondere die Einhaltung aller Sicherheitsvorschriften zu kontrollieren.

1.5.3 Besondere Verpflichtungen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer ist insbesondere verpflichtet:

- dem Auftraggeber Angaben über Energie- und Leistungsbedarf an Strom, Wasser, Gas usw. zu machen,
- mit der Arbeit erst zu beginnen, wenn eine Freigabe durch die Kontaktperson des Auftraggebers vorliegt,
- sich vor Beginn der Arbeiten beim Auftraggeber über das Vorhandensein von Versorgungsleitungen zu informieren und entsprechende Sicherheitsmaßnahmen mit dem Auftraggeber abzustimmen,
- seine Arbeitsstätte abzusichern,
- für Flucht- und Rettungswege sowie Notausgänge zu sorgen und diese soweit vorhanden freizuhalten,
- Sauberkeit und Ordnung an der gesamten Arbeitsstätte zu gewährleisten,
- durch ihn verschmutzte Straßen, Plätze, Gleisanlagen und sonstige Einrichtungen unverzüglich und ohne besondere Aufforderung zu seinen Lasten fachgerecht wieder in den ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

Betriebsordnung ZF Friedrichshafen AG

Standorte Schweinfurt, Ahrweiler, Bielefeld, Eitorf, Troisdorf

Für auf dem Werksgelände tätig werdende Auftragnehmer

Erfolgt eine Reinigung trotz Aufforderung durch den Auftraggeber nicht, so hat der Auftraggeber das Recht, diese Arbeiten zu Lasten und auf Kosten des Auftragnehmers ausführen zu lassen.

1.5.4 Arbeitsunfälle

Arbeitsunfälle seiner Arbeitskräfte hat der Auftragnehmer der Werksicherheit unverzüglich zu melden und alle sachdienlichen Angaben zu machen. Der Auftragnehmer hat die betrieblichen Meldewege (Notrufnummern des Auftraggebers) einzuhalten. Die Erstversorgung kann durch den Werkärztlichen Dienst des Auftraggebers vorgenommen werden.

1.5.5 Auskünfte an Aufsichtsbehörden

Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, den zuständigen Behörden und Sozialversicherungsträgern Auskünfte zu erteilen, die die Arbeitssicherheit bei der Durchführung der Arbeiten durch den Auftragnehmer betreffen und Einsicht in Akten, Daten und Unterlagen jedweder Art zu gewähren.

1.5.6 Werkspezifische Regelungen

Der Auftragnehmer hat über diese Betriebsordnung hinausgehende werkspezifische Regelungen der Arbeitssicherheit, des Brandschutzes und des Umweltschutzes vor Aufnahme der Arbeiten eigenverantwortlich zu erfragen und zu beachten.

Hierzu gehören insbesondere:

- Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten,
- Erlaubnisschein zum Befahren enger Räume,
- Sicherheitsgrundsätze für den Aufenthalt in Anlagen bei Gefahr durch Bewegung technischer Mittel in festgelegten Bahnen,
- Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan).
- die jeweils gültigen internen Regelungen (z. B. Sauberkeitsrichtlinien, Zutrittsverbote oder elektrostatische Entladungs-(ESD)- Vorschriften) des Auftraggebers.

1.6 Arbeitskräfte

Der Auftragnehmer darf nur qualifizierte Arbeitskräfte einsetzen, die die Arbeiten sach- und fachgerecht ausführen können. Qualifikationsnachweise sind auf Anforderung dem Auftraggeber unverzüglich vorzulegen.

Vor Aufnahme der Arbeiten hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Liste mit den Namen der Arbeitskräfte, die er auf dem Werksgelände beschäftigen will schriftlich einzureichen. Die Werksicherheit erhält vom Auftraggeber eine Fotokopie.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten seine für die Arbeitsstätte verantwortlichen Führungs- und Aufsichtskräfte sowie seine Sicherheitsfachkräfte schriftlich zu melden.

Betriebsordnung ZF Friedrichshafen AG

Standorte Schweinfurt, Ahrweiler, Bielefeld, Eitorf, Troisdorf

Für auf dem Werksgelände tätig werdende Auftragnehmer

Die Liste ist stets auf dem neuesten Stand zu halten.

Häufiges Wechseln von Arbeitskräften ist zu vermeiden.

Die Mitarbeiter des Auftragnehmers haben ihren Sozialversicherungsausweis stets mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

Für Arbeiten an Sonn- und Feiertagen hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber, sowie der Werksicherheit mindestens drei Tage vorher eine Liste der Arbeitskräfte mit Angabe der Arbeitsstätte zusammen mit der „Sonn- und Feiertagsarbeitsgenehmigung“ seiner zuständigen Behörde zu übergeben.

1.7 Eigentum

Für Betriebsmittel die im Eigentum des Auftragnehmers stehen und sich auf dem Werksgelände des Auftraggebers befinden, ist der Auftragnehmer selbst verantwortlich; der Auftraggeber übernimmt für diese Gegenstände keine Haftung.

Der Auftragnehmer hat seine Betriebsmittel vorher eindeutig und unveränderbar als sein Eigentum zu kennzeichnen.

Vor dem An- und Abtransport auf das/vom Werksgelände ist dem Auftraggeber eine schriftliche Aufstellung aller Gegenstände zur Abzeichnung vorzulegen und bei ihm zu hinterlegen.

2. Besondere Regelungen

2.1 Brandschutz

2.1.1 Verantwortung für den Brandschutz

Der Auftragnehmer ist für den Brandschutz im Zusammenhang mit seinen Arbeiten verantwortlich. Brandschutzanforderungen der Werksicherheit bzw. des Brandschutzbeauftragten des Auftraggebers sind zu erfüllen.

2.1.2 Vorbeugender Brandschutz

Bei Durchführung der Arbeiten ist der Auftragnehmer insbesondere verpflichtet, alle Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind eine Brandentstehung zu verhindern, einer Explosionsgefahr vorzubeugen und einen Brand so schnell wie möglich zu löschen.

Feuergefährliche Arbeiten dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung (Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten) des Auftraggebers unter Einschaltung der Werksicherheit bzw. des Brandschutzbeauftragten durchgeführt werden.

Der Auftragnehmer hat die Arbeitsstätte gemäß den einschlägigen Bestimmungen mit geeigneten Feuerlöschgeräten und sonstigen Löschmitteln auszurüsten, soweit diese nicht schon vorhanden sind.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, hat der Auftragnehmer eine geeignete und

Betriebsordnung ZF Friedrichshafen AG

Standorte Schweinfurt, Ahrweiler, Bielefeld, Eitorf, Troisdorf

Für auf dem Werksgelände tätig werdende Auftragnehmer

unterwiesene Brandwache zu stellen.

Die beim Auftraggeber vorhandenen Feuerlöscheinrichtungen (Handfeuer-Großlöschgeräte sowie Hydranten) dürfen nur für den Brandeinsatz benutzt werden.

2.1.3 Überwachung des Brandschutzes

Der Auftragnehmer hat die Brandschutzmaßnahmen zu kontrollieren und Unzulänglichkeiten unverzüglich zu beseitigen. Er hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn die Durchführung der erforderlichen Brandschutzmaßnahmen erschwert oder unmöglich ist.

Der Auftraggeber ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Arbeitsstätte zu begehren und dabei insbesondere die Einhaltung aller Brandschutzvorschriften zu kontrollieren.

2.2 Umweltschutz

2.2.1 Verantwortung für den Umweltschutz

Der Auftragnehmer trägt die Verantwortung für den Umweltschutz (z.B. Immissionschutz, Gewässerschutz, Abfall).

Der Einsatz von wassergefährdenden Stoffen ist anhand der Sicherheitsdatenblätter vor Beginn der Arbeiten mit dem Auftraggeber abzustimmen. Der Auftragnehmer darf nur nach vorheriger Abstimmung Reinigungschemikalien auf das Werksgelände verbringen.

Insbesondere das Ausgießen von Reinigungsmedien und/oder Entleeren von Maschinen/Anlagen in Waschbecken, Bodenabläufe, Gullis oder Maschinenrücklauftrassen ist untersagt.

2.2.2 Überwachung der Umweltschutzmaßnahmen

Der Auftragnehmer hat die Umweltschutzmaßnahmen zu kontrollieren und Unzulänglichkeiten unverzüglich zu beseitigen. Er hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn die Durchführung der erforderlichen Umweltschutzmaßnahmen erschwert oder unmöglich ist.

Der Auftraggeber ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Arbeitsstätte zu begehren und dabei insbesondere die Einhaltung aller Umweltschutzvorschriften zu kontrollieren.

2.2.3 Auskünfte gegenüber Behörden

Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, den zuständigen Behörden Auskünfte zu erteilen, die den Umweltschutz bei der Durchführung der Arbeiten durch den Auftragnehmer betreffen und Einsicht in Akten und Unterlagen zu gewähren, sowie umweltrelevante Daten mitzuteilen.

Betriebsordnung ZF Friedrichshafen AG

Standorte Schweinfurt, Ahrweiler, Bielefeld, Eitorf, Troisdorf

Für auf dem Werksgelände tätig werdende Auftragnehmer

2.2.4 Abfälle, umweltgefährdende Stoffe

In Abstimmung mit dem Auftraggeber

- sind Möglichkeiten zur Vermeidung oder Verwertung von Abfällen vorrangig zu nutzen,
- sind Abfälle unter Beachtung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen und sonstigen Vorschriften selbständig und eigenverantwortlich zu beseitigen,
- ist nicht vermeidbarer Gebrauch von umweltgefährdenden Stoffen zu überwachen.

Die Benutzung von Entsorgungsbehältern des Auftraggebers ist dem Auftragnehmer nur in Absprache gestattet.

- Die umweltgefährdenden Stoffe sind dem Auftraggeber anzuzeigen. Anlagen zum Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen sind entsprechend den geltenden gesetzlichen Regelungen auszuführen (Meldeformular für gefährliche Stoffe).

Betriebsordnung ZF Friedrichshafen AG

Standorte Schweinfurt, Ahrweiler, Bielefeld, Eitorf, Troisdorf

Für auf dem Werksgelände tätig werdende Auftragnehmer

3. Meldepflichtige Ereignisse

Folgende Ereignisse hat der Auftragnehmer unverzüglich dem Auftraggeber bzw. der Werksicherheit zu melden:

- Schadensfälle
- Arbeitsunfälle
- Brandereignisse, sowie die Benutzung von Feuerlöscheinrichtungen
- Umweltschadensfälle
- Auftragsbedingt erforderliche Verkehrseinschränkungen
- Diebstähle

Darüber hinaus ist der Auftragnehmer verpflichtet, allen seinen gesetzlichen Meldepflichten nachzukommen.

4. Folgen von Zuwiderhandlungen, Haftung

4.1 Folgen von Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Betriebsordnung können ein Hausverbot zur Folge haben. Unabhängig davon ist die Werksicherheit berechtigt, zuwiderhandelnde Arbeitskräfte vom Werksgelände zu verweisen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese Arbeitskräfte auf Verlangen des Auftraggebers durch zuverlässige Arbeitskräfte zu ersetzen.

Diebstahl wird straf- und zivilrechtlich verfolgt.

4.2 Bußgeldkatalog

Vorbehaltlich der Geltendmachung eines höheren Schadens ist der Auftraggeber bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Betriebsordnung berechtigt, folgende Vertragsstrafen geltend zu machen:

Nicht zurückgegebene/unbrauchbar gewordene Ausweise	50,- Euro/Ausweis
Einsatz einer Parkkralle	25,- Euro
Abschleppen eines widerrechtlich abgestellten Fahrzeugs	150,- Euro
	0

5. Mitgeltende Vorschriften

Neben den Vorschriften dieser Betriebsordnung gelten auch alle einschlägigen gesetzlichen Regelungen, berufsgenossenschaftlichen Regelwerke, Umwelt- und Arbeitsschutzvorschriften und allgemein anerkannte sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Regeln.

Der Auftragnehmer hat die jeweiligen im Werk ausgehängten Richtlinien und Vorschriften zu beachten.

Betriebsordnung ZF Friedrichshafen AG

Standorte Schweinfurt, Ahrweiler, Bielefeld, Eitorf, Troisdorf

Für auf dem Werksgelände tätig werdende Auftragnehmer

6. Betriebshaftpflicht- und Umwelthaftpflichtversicherung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet ununterbrochen eine Betriebshaftpflichtversicherung und eine Umwelthaftpflichtversicherung mit angemessener Deckungssumme vorzuhalten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet dem Auftraggeber den Bestand dieses Versicherungsschutzes jederzeit auf Anforderungen unverzüglich nachzuweisen.

7. Wichtige Telefonnummern

Werk	Schweinfurt 09721/98-0	Ahrweiler 02641/3891-0	Bielefeld 0521/41703-0	Eitorf 02243/12-0	SMC/ Troisdorf 02241/165340
Notruf	110	0	110/12	666	110
Feuer	112	0	112/ 48	666	112
Werksschutz	2611	52	55	225	111
Werkarzt/werks- ärztl.Dienst	Nord 2241	35	16	257 588	

Position	1	2	3	4	5	6	7
Standort	Bielefeld	Bielefeld	Bielefeld	Bielefeld	Bielefeld	Bielefeld	Bielefeld
Material	Stanzschrott/ gemischter Blechabfall	Mischschrott	Gusschrott	Kupplungen	Stahlspäne	Alu-Gusschrott	Alu-Späne
Spezifikation		ohne Behandlung ARP				Festteile	Späne
ca. Volumen p.a. [to]	1373	347	466	100	102	44	4
Größe [cbm]	20	10	15	20	10	10	10
ca. Number of containers	1	1	1	1	1	1	1
ca. Transportanzahl [pro Monat]	148	88	41	41	14	8	
Index	BDSV	BDSV	BDSV	BDSV	BDSV	Euwid	Euwid
Sorte	2/8	2/8	2/8	2/8	5	Al-Gusschrott max 2FE% cash	Al-Späne Toleranz 5% cash
Referenzmonat	Apr-21	Apr-21	Apr-21	Apr-21	Apr-21	Apr-21	Apr-21
Erlös [€/to]	339.40 €	339.40 €	339.40 €	339.40 €	287.10 €	912.50 €	827.50 €

ERLÖSE							
Zuschlag (+) / Abschlag (-) [€/to]	0.00 €	0.00 €	0.00 €	0.00 €	0.00 €	0.00 €	0.00 €
Erlöse pro Tonne	339.40 €	339.40 €	339.40 €	339.40 €	287.10 €	912.50 €	827.50 €
Erlöse p.a.	465,996.20 €	117,771.80 €	158,160.40 €	33,940.00 €	29,284.20 €	40,150.00 €	3,310.00 €

Zahlungsbedingungen 15 Tage Netto

Final Verhandelte Zu- bzw. Abschläge werden in Zeile Zuschlag / Abschlag €/to eingefügt

Detail-Informationen zu den Abfällen

Pos.	1
Abfallbezeichnung	Stanzschrott
interne Bezeichnung	AVV 17 04 05
Menge pro Jahr	1373.to
Menge pro Abholung	nicht fest definiert
Transport	20 cbm Abrollmulde (im Tausch immer vor Ort)
Anzahl Transporte pro Jahr	148
Abholort der Abfälle	ZF Bielefeld, 33647 BI, Windelsbleicher Str. 80
Abhol-/Entsorgungsintervall	nach Bedarf
Foto(s)	Bildmaterial dient nur als Hinweis, nicht als Referenz





Detail-Informationen zu den Abfällen	
Pos.	2
Abfallbezeichnung	Mischschrott
interne Bezeichnung	AVV 17 04 05
Menge pro Jahr	347 to.
Menge pro Abholung	nicht fest definiert
Transport	Dichte 10 cbm Absetzmulde (im Tausch immer vor Ort)
Anzahl Transporte pro Jahr	88
Abholort der Abfälle	ZF Bielefeld, 33647 BI, Windelsbleicher Str. 80
Abhol-/Entsorgungsintervall	nach Bedarf
Foto(s)	Keine

8 cbm Absetzmulde wird im wechsel für Mischschrott / Aluminium Späne / Aluminium Guss / Guss und Eisenspäne genutzt.
Verwendung wird auf telefonische Bestellung geordert!!!

Operativer Ansprechpartner ZF Werk Bielefeld

H. Bodo Wyrwall

Telefon/Phone +49 521 41703-44, Telefax/Fax: +49 521 41703-770044

bodo.wyrwall@zf.com

Detail-Informationen zu den Abfällen	
Pos.	3
Abfallbezeichnung	Gussschrott
interne Bezeichnung	AVV 17 04 05
Menge pro Jahr	466 to.
Menge pro Abholung	nicht fest definiert
Transport	15 cbm Abrollmulde (im Tausch immer vor Ort)
Anzahl Transporte pro Jahr	41
Abholort der Abfälle	ZF Bielefeld, 33647 BI, Windelsbleicher Str. 80
Abhol-/Entsorgungsintervall	nach Bedarf
Foto(s)	Bildmaterial dient nur als Hinweis, nicht als Referenz



Operativer Ansprechpartner ZF Werk Bielefeld

H. Bodo Wyrwall

Telefon/Phone +49 521 41703-44, Telefax/Fax: +49 521 41703-770044

bodo.wyrwall@zf.com

Detail-Informationen zu den Abfällen	
Pos.	4
Abfallbezeichnung	Kupplungsdruckplatten
interne Bezeichnung	AVV 17 04 05
Menge pro Jahr	100 to.
Menge pro Abholung	nicht fest definiert
Transport	20 cbm Abrollmulde (im Tausch immer vor Ort)
Anzahl Transporte pro Jahr	41
Abholort der Abfälle	ZF Bielefeld, 33647 BI, Windelsbleicher Str. 80
Abhol-/Entsorgungsintervall	nach Bedarf
Foto(s)	Bildmaterial dient nur als Hinweis, nicht als Referenz

Komplette Kupplungen bei Verschrottungsaktionen!!

Operativer Ansprechpartner ZF Werk Bielefeld

H. Bodo Wyrwall

Telefon/Phone +49 521 41703-44, Telefax/Fax: +49 521 41703-770044

bodo.wyrwall@zf.com

Detail-Informationen zu den Abfällen	
Pos.	5
Abfallbezeichnung	Eisen, Stahl und Gussspäne (nass und trocken)
interne Bezeichnung	AVV 17 04 05
Menge pro Jahr	102 to.
Menge pro Abholung	ca.10 to.
Transport	Dichte 10 cbm Absetzmulde (im Tausch immer vor Ort)
Anzahl Transporte pro Jahr	14
Abholort der Abfälle	ZF Bielefeld, 33647 BI, Windelsbleicher Str. 80
Abhol-/Entsorgungsintervall	nach Bedarf
Foto(s)	Bildmaterial dient nur als Hinweis, nicht als Referenz

Operativer Ansprechpartner ZF Werk Bielefeld

H. Bodo Wyrwall

Telefon/Phone +49 521 41703-44, Telefax/Fax: +49 521 41703-770044

bodo.wyrwall@zf.com

8 cbm Absetzmulde wird im wechsel für Mischschrott / Aluminium Späne / Aluminium Guss / Guss und Eisenspäne genutzt.
Verwendung wird auf telefonische Bestellung geordert!!!



Detail-Informationen zu den Abfällen	
Pos.	6
Abfallbezeichnung	Alu-Gussschrott
interne Bezeichnung	AVV 17 04 02
Menge pro Jahr	44 to.
Menge pro Abholung	ca.3 to.
Transport	Dichte 10 cbm Absetzmulde (im Tausch immer vor Ort)
Anzahl Transporte pro Jahr	7-10
Abholort der Abfälle	ZF Bielefeld, 33647 BI, Windelsbleicher Str. 80
Abhol-/Entsorgungsintervall	nach Bedarf
Foto(s)	Bildmaterial dient nur als Hinweis, nicht als Referenz

Operativer Ansprechpartner ZF Werk Bielefeld

H. Bodo Wyrwall

Telefon/Phone +49 521 41703-44, Telefax/Fax: +49 521 41703-770044

bodo.wyrwall@zf.com

8 cbm Absetzmulde wird im wechsel für Mischschrott / Aluminium Späne / Aluminium Guss / Guss und Eisenspäne genutzt.
Verwendung wird auf telefonische Bestellung geordert!!!



Detail-Informationen zu den Abfällen	
Pos.	7
Abfallbezeichnung	Aluminiumspäne
interne Bezeichnung	AVV 17 04 02
Menge pro Jahr	4 to.
Menge pro Abholung	ca. 0,200
Transport	Dichte 10 cbm Absetzmulde (im Tausch immer vor Ort)
Anzahl Transporte pro Jahr	ca.12
Abholort der Abfälle	ZF Bielefeld, 33647 BI, Windelsbleicher Str. 80
Abhol-/Entsorgungsintervall	nach Bedarf
Foto(s)	Bildmaterial dient nur als Hinweis, nicht als Referenz

Operativer Ansprechpartner ZF Werk Bielefeld

H. Bodo Wyrwall

Telefon/Phone +49 521 41703-44, Telefax/Fax: +49 521 41703-770044

bodo.wyrwall@zf.com

8 cbm Absetzmulde wird im wechsel für Mischschrott / Aluminium Späne / Aluminium Guss / Guss und Eisenspäne genutzt.
Verwendung wird auf telefonische Bestellung geordert!!!



Späne Qualität kann variieren!!

Rahmenbedingungen Schrottsorgung

Inhalt

- 1 Allgemeines**
- 2 Reaktionszeit**
- 3 Behälterstellung**
- 4 Gesetzeskonformität**
- 5 Rückverfolgbarkeit**
- 6 Transparenz**
- 7 Operativer Ansprechpartner ZF Werk Bielefeld**

1 Allgemeines

Entsorgung der Schrotte und Metalle ab dem 01. September 2021

Wir behalten uns vor, die Fraktionen einzeln zu vergeben

Mengen sind als Referenz zu betrachten. ZF Friedrichshafen ist nicht zu Mindestabgabe der Mengen verpflichtet. Schwankungen sowie Wegfall oder neue AVV sind jederzeit möglich.

Vergabedauer: 2 Jahre

Verwiegung bei ZF nicht möglich

2 Reaktionszeit

Eine Abholung von Metallen muss nach Anmeldung spätestens am übernächsten Werktag erfolgen. In der Regel aber am nächsten Werktag. (Bei Bestellung bis 13Uhr muss am nächsten Tag die Abholung erfolgen)

Zeitfenster der Abholung (Zeitfenstersystem Transporeon ist vorhanden)

3 Behälterstellung

Die Behälter müssen in einem einwandfreien, dichten Zustand sein und eine gültige UVV Prüfung besitzen

Behälter für gefährliche Abfälle sowie Metallen mit Anhaftungen mit Kühlschmierstoffen müssen nach WHG zulässig sein und dahingehend geprüft sein

Mobile Überdachung für drei Mulden, WHG-Auffangwanne: Stellung durch Entsorger.

4 Gesetzeskonformität

Es müssen zu jeder Zeit alle gültigen Gesetze eingehalten werden. Erfolgt dies nicht, ist der entsprechende Ansprechpartner ZF Friedrichshafen AG sofort zu verständigen

Der Beförderer und Entsorger muss eine Zulassung für die Beförderung und/oder Entsorgung/Behandlung des oben angegebenen Abfalls besitzen und diese jederzeit nachweiser

Eine Zertifizierung nach DIN EN ISO 9001 sowie 14001 sind notwendig

Ein jährliches Audit durch den Abfallbeauftragten der ZF Friedrichshafen AG findet an den entsprechenden Orten (Lagerung/Umschlag/Behandlung) statt

5 Rückverfolgbarkeit

Der Transport/Umschlag/Behandlung des Abfalls sowie aller Abholungen von Altmetall/Spänen muss jederzeit Rückverfolgbar sein

Eine Kontrollmöglichkeit bei Abholung von Altmetall/Spänen durch ZF Friedrichshafen AG muss vorhanden sein

6 Transparenz

Eine Preistransparenz (Kosten bzw. Erlös) muss für jede Leistung sowie Art von Metall vorhanden und nachvollziehbar sein (wie im Preisspiegel vorgegeben)

Reklamationen müssen innerhalb von 7 Tagen mit Fotodokumentation erfolgen

Gesonderte Abschläge für Nässeabschlag außerhalb der Vereinbarung müssen mit Fotodokumentation und Wiegeschein nachgewiesen werden

Toleranz für Nässeabschlag: 5% darf nicht gesondert abgeschlagen werden

Falls notwendig: Angebot über Installation einer Waage (Miete, Mietkauf, Leasing)

7 Operativer Ansprechpartner ZF Werk Bielefeld

H. Bodo Wyrwall

Telefon/Phone +49 521 41703-44, Telefax/Fax: +49 521 41703-770044

bodo.wyrwall@zf.com